

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom

Aufgrund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631; ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Zur Deckung von 85 % der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht übertragen ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich 3 Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. Kostenentwicklung oder Änderungen in der Reinigungshäufigkeit, kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder dinglich Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Maßgeblich hierfür ist der Grundstücksbegriff der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Wechsel im Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht (Abs. 1) ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie Intensität und Häufigkeit der vorgesehenen Reinigungen. Für die Intensität und die Häufigkeit der vorgesehenen Reinigungen sind die als Anlagen 1 und 2 zur Satzung über die Straßenreinigung aufgestellten Reinigungskategorien nebst Straßenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Als Straßenfrontlänge ist anzusetzen:
 1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (sogenannter Vorderlieger)
 - a) die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 - b) die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstückes, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (sogenannter Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstückes.
- (3) Die anzusetzenden Straßenfrontlängen werden auf volle 50 cm nach unten abgerundet.

- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter
- a) in Kategorie 1: 21,20 €
 - b) in Kategorie 2: 11,90 €
 - c) in Kategorie 3: 3,50 €
 - d) in Kategorie 4: 1,80 €
 - e) in Kategorie 5: 0,00 €
 - f) in Kategorie 0: 0,00 €

§ 4 Beginn, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt bzw. von der es erschlossen wird, aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (3) Vermindert oder erhöht sich der Umfang der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in eine andere Reinigungskategorie, vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht nach dem ersten des auf den Eintritt der verminderten oder erhöhten Reinigung folgenden Monats.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Veranlagungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Straßenreinigungsgebühren können mit anderen Grundstücksabgaben zusammen erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge bis zu 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres gestellt werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt berechtigt, folgende Daten gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben:
 - 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten, des Katasteramtes aus seinen Akten, des Finanzamtes sowie der örtlichen Baubehörde aus ihren Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift;
 - 3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - 4. Angaben des Katasteramtes zu Lagebezeichnungen, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstückes;
 - 5. Angaben des Katasteramtes und des Finanzamtes zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken;
 - 6. Angaben des Katasteramtes und des Finanzamtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom 23.12.1986 außer Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister